

Fraktion im Rat der Stadt Göttingen

SPD-Fraktion | Hiroshimaplatz 1-4 | 37083 Göttingen

Telefon 0551 / 400 22 90 Zimmer 199

Telefax 0551 / 400 20 60

E-Mail spd-fraktion@goettingen.de

www.spd-goettingen.de/fraktion

Geschäftsführung: Annette Aab

Änderungsantrag für den Werksausschuss Umweltdienste am 24. April 2007

Göttingen, 24. April 2007

Änderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Werksausschusses Umweltdienste

Änderungen der SPD-Ratsfraktion zur Novellierung der Abwassersatzung der Stadt Göttingen

Alte Satzung	Entwurf Stadtentwässerung	Änderungsvorschlag SPD
Keine	Grundsatz Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen zu sichern. Für dieses Ziel und für den Menschen ist von der Abwasseranfallstelle bis zur Einleitung in ein Gewässer eine hygienisch einwandfreie Abwasserableitung und Abwasserreinigung sicher zu stellen. Als Sanierungsziel für die öffentliche und private Schmutzwasserkanalisation hat die Stadt Göttingen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik das Erreichen einer lückenlos dichten Kanalisation festgelegt.	Streichen, taucht in § 1 hinreichend auf, Satzungen sollten schlank und schlicht sein
§ 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang (1) [...] b) Die Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist, 1. wenn der Anschluß des Grund-	§ 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang (2) Die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist und die Beseitigung/Verwendung schadlos erfolgen kann.	§ 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang (2) Die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, <u>wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für die Verpflichteten aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls</u>

<p>Alte Satzung</p> <p>stücks an die öffentliche Abwasseranlage für die Verpflichteten unzumutbar ist oder</p> <p>2. wenn die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, weil beispielsweise das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann und überwiegende öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluß des Grundstücks für die Verpflichteten zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. [...]</p>	<p>Entwurf Stadtentwässerung</p> <p>(3) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann bei Anträgen auf Versickerung von Niederschlagswasser versagt werden, wenn die hydrogeologischen Verhältnisse nicht geeignet sind.</p>	<p>Änderungsvorschlag SPD</p> <p><u>unzumutbar ist</u> und die Beseitigung/Verwendung schadlos erfolgen kann.</p> <p>(3) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann <u>grundsätzlich</u> bei Anträgen auf Versickerung, <u>Verrieselung oder anderweitiger Beseitigung</u> von Niederschlagswasser <u>erteilt</u> werden, <u>sofern Gründe der geordneten Abwasserbeseitigung und der hydrogeologischen Verhältnisse dem nicht entgegenstehen</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Anschlusskanal</p> <p>(3) Jedes Grundstück soll grundsätzlich einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die zentrale Abwasseranlage haben. [...]</p> <p>(9) Der Anschluß mehrerer Grundstücke an einem gemeinsamen Anschlußkanal setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer dieser Grundstücke der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Anschlusskanal</p> <p>(4) Jedes Grundstück erhält einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, es sei denn, dem stehen technische Gründe entgegen. [...]</p> <p>(9) Der Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben. Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer dieser Grundstücke für die Instandhaltung gesamtschuldnerisch haftbar</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Anschlusskanal</p> <p>(4) Jedes Grundstück erhält <u>grundsätzlich</u> einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, es sei denn, dem stehen technische Gründe entgegen.</p> <p>(5) <u>Die Stadtentwässerung kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.</u> Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer dieser Grundstücke für die Instandhaltung gesamtschuldnerisch haftbar.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Anschlusskanal</p> <p>(5) Für jeden Abwasseranschlusskanal ist ein Revisionschacht entsprechend DIN 4034 wasserdicht herzustellen, nachdem der Anschlußkanal fertiggestellt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Anschlusskanal</p> <p>(5) Für jeden Anschlusskanal (Niederschlags-/Schmutzwasser) ist in der Nähe der Grundstücksgrenze ein Revisionschacht herzustellen. Bei Grenzbebauung oder zu geringem Platz zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze ist an Stelle eines Schmutzwasser-Revisionschachtes im Gebäude eine Revisionsöffnung an von außen gut zugänglicher Stelle einzubauen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Anschlusskanal</p> <p>(6) Für <u>den Schmutzwasserkanal</u> ist in der Nähe der Grundstücksgrenze ein Revisionschacht herzustellen. Bei Grenzbebauung oder zu geringem Platz zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze ist an Stelle eines Schmutzwasser-Revisionschachtes im Gebäude eine Revisionsöffnung an von außen gut zugänglicher Stelle einzubauen.</p>

Alte Satzung	Entwurf Stadtentwässerung	Änderungsvorschlag SPD
	<p>(6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung sowie Materialauswahl der Anschlusskanäle bis zu den Revisionsschächten sowie die Lage und Ausführung der Revisionsschächte bestimmt die Stadtentwässerung.</p> <p>(7) Sonstige Schächte auf dem Grundstück sind entsprechend Anhang II herzustellen.</p>	<p><u>Für den Niederschlagswasserkanal ist eine Reinigungsöffnung vorzusehen.</u></p> <p><u>(7) Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle bestimmt die Stadtentwässerung. Die Anordnung der Revisionsschächte sowie die Lage und Ausführung ist im Einvernehmen mit der Stadtentwässerung festzulegen.</u></p> <p><u>(8) Sonstige Schächte auf dem Grundstück sind entsprechend Anhang II herzustellen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Bestimmungen "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" -DIN 1986- den Schallschutzbestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.</p> <p>Bäume dürfen grundsätzlich nur mit Mindestabständen von 2,50 m zu den Grundleitungen und der öffentlichen Abwasseranlage gepflanzt werden. Bei großkronigen Bäumen sind die Abstände entsprechend dem Kronendurchmesser anzupassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Bestimmungen der DIN EN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.</p> <p>Grundleitungen bei Gebäuden mit Keller sind als Sammelleitungen innerhalb der Gebäude zu verlegen, bei Gebäuden ohne Keller auf kurzem Wege aus dem Gebäude herauszuführen.</p> <p>Schmutzwasserleitungen müssen wasserdicht und dicht gegen den Einwuchs von Wurzeln sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Bestimmungen der DIN EN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.</p> <p>Grundleitungen bei Gebäuden mit Keller sind als Sammelleitungen innerhalb der Gebäude zu verlegen, bei Gebäuden ohne Keller auf kurzem Wege aus dem Gebäude herauszuführen.</p> <p>Schmutzwasserleitungen müssen wasserdicht und dicht gegen den Einwuchs von Wurzeln sein.</p> <p><u>(2a) Grundleitungen bei Gebäuden mit Keller sind als Sammelleitungen innerhalb der Gebäude zu verlegen, bei Gebäuden ohne Keller auf kurzem Wege aus dem Gebäude herauszuführen. Dies gilt nicht bei Sanierung bestehender Gebäude.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt</p> <p>(1) Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist entsprechend 61 NWG zur Überwachung der Entwässerungsanlagen zur Beseitigung der Entwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt</p> <p>(1) Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist entsprechend 61 NWG zur Überwachung der Entwässerungsanlagen zur Beseitigung der Entwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt</p> <p>(1) Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist entsprechend 61 NWG zur Überwachung der Entwässerungsanlagen zur Beseitigung der Entwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, <u>zu angemessener Tageszeit</u> ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Abnahme</p> <p>(1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben sind zwei Tage vorher zur Abnahme anzumelden.</p> <p>Die Wasserdichtheit der verlegten</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Abnahme</p> <p>(1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind zwei Tage vorher zur Abnahme anzumelden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt und ist auf</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Abnahme</p> <p>(1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind zwei Tage vorher zur Abnahme anzumelden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt und</p>

Alte Satzung	Entwurf Stadtentwässerung	Änderungsvorschlag SPD
<p>Schmutzwassergrundleitungen einschließlich der Schächte ist gemäß DIN 4033 der Schächte ist gemäß DIN 4033 "Entwässerungskanäle und -leitung, Richtlinien für die Ausführung" nachzuweisen. Bei der Abnahme ist der Nachweis der Dichtigkeit der Kanäle durch eine Wasserdruckprobe entspr. DIN 1986 zu erbringen.</p> <p>Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Niederschlagswasserleitungen verlangt werden.</p> <p>Der Dichtheitsnachweis für Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben ist nach DIN 4261 zu erbringen.</p> <p>Die Verlegevorschriften und Schallschutzbestimmungen sind zu beachten.</p>	<p>Verlangen der Stadtentwässerung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Wasserdichtheit der verlegten Schmutzwassergrundleitungen und die Dichtheit der Schmutzwasserschächte ist gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986, Teil 30 oder ATV M 143, Teil 6 durch Wasserdichtheits- oder Luftdruckprüfung nachzuweisen.</p> <p>Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Niederschlagswasserleitungen verlangt werden. Der Dichtheitsnachweis für Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben ist nach DIN 4261 zu erbringen.</p>	<p>ist auf Verlangen der Stadtentwässerung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Wasserdichtheit der verlegten Schmutzwassergrundleitungen und die Dichtheit der Schmutzwasserschächte ist gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986, Teil 30 oder ATV M 143, Teil 6 durch Wasserdichtheits- oder Luftdruckprüfung nachzuweisen.</p> <p>Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Niederschlagswasserleitungen verlangt werden, <u>sofern die Leitungen unter der Bodenplatte verlegt sind.</u> Der Dichtheitsnachweis für Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben ist nach DIN 4261 zu erbringen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Befreiung</p> <p>Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.</p> <p>Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet zugelassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Befreiung</p> <p>Die Stadtentwässerung kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiung erteilen. Befreiungen können im Wesentlichen nur dann ausgesprochen werden, wenn technische Gründe der Einhaltung der Satzungsbestimmungen entgegenstehen.</p> <p>Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 <u>Ausnahmen</u></p> <p>(1) Die Stadtentwässerung kann von Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zulassen, <u>wenn die Anwendung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.</u> Befreiungen können insbesondere dann ausgesprochen werden, <u>wenn technische Gründe der Einhaltung der Satzungsbestimmungen entgegenstehen.</u></p> <p>(2) Die Ausnahmen können unter <u>Auflagen und Bedingungen sowie befristet zugelassen werden.</u></p>